

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 131/62

B e s c h l u s s

in der Entschädigungsache

Sally R. [REDACTED]

● R. [REDACTED] Road, L. [REDACTED], England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thamm

in der Sitzung vom 26. September 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 15. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Frage, ob ein bestimmtes Leiden in Einzelfall durch die Verfolgung verursacht worden ist, liegt auf tatsächlichem Gebiet und rechtfertigt daher nicht die Zulassung der Revision (BGH Rzv 1967, 378 Nr. 6). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung BGHZ 20, 137. Den Rechtsbegriff der Verursachung und die von Bundesgerichtshof in Rzv 1968, 304 zur Entschädigungsfähigkeit psychoneurotischer Störungen dargelegten Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und dem Gesundheitsschaden des

- 3 -

Klägers (§ 28 Abs. 1 EGG) konnte es auch verneinen, ohne andere Ursachen dieses Schadens festzustellen, weil die Ursächlichkeit hier nicht zu vermuten ist. Daß es dabei in Übereinstimmung mit den ärztlichen Sachverständigen insbesondere die soziale Eingliederung des Klägers in England berücksichtigt hat, ist ebenfalls aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Angriffe des Klägers gegen die in diesem Zusammenhang getroffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts können nicht zur Zulassung der Revision führen.

Mei

Dr. Thoma

